

Kirchenzeitung.

N^o 1.

Donnerstag den 6. Juli

1848.

Was jetzt Noth thut.

Ein mächtiger Umschwung der Dinge ist in den jüngst verfloffenen Monaten eingetreten; Ereignisse, welche die Lage der Welt umstalten, drängen sich in solcher Fülle, daß kaum Zeit zur flüchtigen Beschauung erübriget, alte Systeme sinken in den Staub und Institutionen, anscheinend für die Ewigkeit begründet, stürzen krachend zusammen. Auch die Kirche kann von solchen stürmischen Bewegungen der Zeit nicht unberührt bleiben; sie lebt ja in und mit den Völkern und wird deshalb immer und überall in die Geschicke derselben hineingezogen; unter dem Schatten der Flügel des heiligen Geistes geht sie in alle Phasen der Weltgeschichte ein, und bildet ihren innersten Mittelpunkt. Sie kann daher auch bei dem großartigen Schauspiel, welches gegenwärtig auf der großen Weltbühne aufgeführt wird, nicht theilnahmslose Zuschauerin sein, sie muß mitsprechen und mitwirken bei der Lösung der großen Fragen, welche der ewige Lehrmeister der Weltgeschichte zur Beantwortung jetzt vorlegt. Es handelt sich ja um die höchsten Interessen der Menschheit, und die Kirche muß die Mission, welche sie mit der Wahrung derselben berraut hat, erfüllen.

Die Constitution in Oesterreich ist ein nothwendiges Ergebnis der naturgemäßen Entwicklung, ein Ausdruck des herangereiften Bewußtseins des Volkes, welches seine erkannten Bedürfnisse mit lauter, kräftiger Stimme ausgesprochen hat. Und die Kirche in diesem Lande tritt dem jungen Staate mit offenem rückhaltlosen Grusse entgegen, reicht ihm vertrauend die brüderliche Hand, und begleitet die Fortbildung der gesellschaftlichen Verhältnisse auf der Bahn der Freiheit und des Rechtes mit inniger Theilnahme und den aufrichtigsten Segenswünschen.

In der That hat ja die Kirche wenig Ursache, den Sturz des alten Systems zu bedauern. Das System des Vielregierens und des Bevormundens hat durch alle Kreise gegriffen, und war jedem freudigen Aufschwung des Geistes, jeder freieren Lebensäußerung auf dem Gebiete der Corporationen entgegen getreten; der ihnen gewährte Schutz ward nur um den harten Preis des Aufgebens aller Selbstständigkeit erkaufte: die Sehnsucht nach frischerer Luft war daher längst auch in den Reihen der kirchlichen Gesellschaft erwacht.

Die harten Fesseln der Censur haben die Kirche nicht am mildesten berührt; der Druck derselben lastete schwer

auf ihr, und brachte der segensvollen geistigen Thätigkeit, die sie zur Beglückung und Beseligung der Menschen zu entfalten bestimmt ist, keinen geringen Nachtheil. Der atheïstischen, oder was eben soviel ist, der pantheïstischen Literatur, die von Seite des übrigen Deutschlands nach Oesterreich hereinströmte, wurde in keiner Weise ein Damm entgegengesetzt, außer dem lächerlichen Absperrungsmittel der Censur. Ein schlechtes Buch wurde vom Censor verboten; ungeachtet des Verbotes kam es auf diesem oder jenem Wege dennoch über die Gränze, und wurde nur um so begieriger gelesen und mit Heißhunger verschlungen. Wollte Jemand dagegen schreiben, so wurde die Gegenschrift von der Censur strengstens untersagt unter dem Vorwande, daß ein verbotenes Buch für uns in Oesterreich gar nicht existire und sein Name daher öffentlich gar nicht genannt und eben darum dagegen nichts geschrieben werden dürfe. In vielen Fällen hat aber auch der Spruch des Lateiners sich bewährt: *Dat veniam corvis, vexat censura columbas*. Bei solchen Institutionen mußte die antichristliche Literatur mit der Censur im Bunde die besten Geschäfte machen; gegen die Zwangsherrschaft dieser war von der christlichen Seite nichts auszurichten, alles aber von der heidnischen. Alles Verbotene machte Aufsehen; unheilswangre Doktrinen, in Romanen, Gedichten verkündet, griffen schnell in der Mittelklasse ein; wußte aber die negirende Literatur sich in den Schein der Wissenschaftlichkeit und philosophischer Formen zu hüllen, so drang sie bei Hochgebildeten und Studenten durch. Wenn man auch nichts anders daraus verstand, so verstand man doch wenigstens soviel, daß der Autor das Christenthum vernichten wolle. Man wollte im Unglauben sich festrennen, um die Güter und Lüste des Lebens so ganz frei genießen zu können.

Daraus erklärt sich auch zum Theil jene ungeheure Corruption, die in gewissen Schichten der Gesellschaft jetzt zu Tage bricht, wo durch einen gewaltigen Stoß die Fluth des Lebens in ihren untersten Tiefen aufgewühlt worden ist. Daher der Haß gegen das Christenthum und die Kirche, der früher mit verbissenem Groll nur niedergehalten wurde, nun aber, wo die Eindämmung plötzlich niedergestürzt ist, in wilder Zügellosigkeit alle kirchlichen Institutionen auf die empörendste Weise begeistert.

Wollte in früherer Zeit ein kirchliches Journal sich ins Dasein emporingen, so wurden der Gründung desselben Schwierigkeiten entgegengesetzt, die jede derartige Unternehmung im Keime zum ersticken geeignet waren. Gelang es

doch die Concession dazu zu erhalten, so wurden der Reaction so enge Schranken gezogen, daß gerade dasjenige, was am meisten Noth gethan hätte, von der Besprechung ausgeschlossen blieb. Zeitungen und Zeitschriften, welche den kräftesten Unglauben mit schamloser Stirne predigten, wurden zugelassen oder eingeschmuggelt; das verderblichste Gift hat in Massen über die Gränze sich ergossen, das Gegengift aber durfte nicht angewendet werden; die mit der Macht des Wortes dem Uebel zu wehren berufen waren, wurden zur Stummheit verurtheilt.

Doch nicht bloß, um die gefallenen Grundsätze anzuklagen, hatten wir diese Expectoration uns jetzt erlaubt; sie sind verurtheilt genugsam schon dadurch, daß von keiner Seite Vertheidiger zu ihren Gunsten sich erheben können. Wir wollten jene Bemerkungen eben deshalb unsern Lesern nicht vorenthalten, weil sie einen Hinweis darauf enthalten, was jetzt Noth thut von Seite derjenigen, deren ebenso heilige wie ehrenvolle Pflicht es ist, die höchsten Güter der Menschheit in der Kirche durch Wort und Schrift zu schützen. Nach der neuen Ordnung der Dinge ist nicht nur der Gedanke frei, sondern auch das Wort und zwar für Alle. Jeder, der eine Ansicht oder Ueberzeugung hat, darf sich Kühn erheben, sie vertheidigen und geltend zu machen suchen. Von dieser Freiheit hat man auch bis jetzt auf eine mitunter schauerhafte Art Gebrauch gemacht. Wie Pilze steigen die Journale über Nacht aus der Erde auf; und wer kann sich's verhehlen, daß die zerstörenden Mächte auch jetzt noch rühriger als die aufbauenden und schaffenden sich erweisen? Die Zahl der Blätter, welche der Lüge, dem verderblichsten Wahn, dem rohesten Un- und Aberglauben dienen, ist Legion. Ihr Gifthauch verpestet die Luft, die wir einathmen; und nervenschwache Naturen werden dadurch übertäubt und überreizt, daß sie, wie in Delirien verfallen, unverständliche Phrasen in die Welt hinausrasen und so viel wirre Stimmen durch einander tönen, daß die Gefahr, die Wahrheit zu überhören, für Jedermann sehr nahe liegt.

Die Journale, welche der Wahrheit dienen, sind noch immer in der Minderzahl; und — zur Schande der Guten sei es gesagt — noch immer kommt die betrübende Erscheinung vor, daß ein Blatt, welches mit aufopfernder Liebe die heiligsten Güter der Menschheit, die Wahrheit und das Recht vertritt, aus Mangel an Abonnenten seine Existenz nur kümmerlich fristen kann, oder gar, um nicht eingehen zu müssen, theilweise seine Farbe wechseln muß, welchen Fall wir bei der „constitutionellen Donauzeitung“ tief beklagen. Die Ursache des Uebels liegt darin, daß viele Gutgesinnte in unbegreiflicher Lethargie darnieder liegen, und auf echt quietistische Weise in unthätiger Trägheit das Heil nur von Oben erwarten, und genug gethan zu haben wähnen, wenn sie über die „böse Zeit“ seufzen und klagen, ohne auch nur zu ahnen, wie sie dadurch dem altlutherischen Grundsatz huldigen, vermöge welchem der Mensch um so mehr sündigt, je mehr er sich für die Erlangung der Gnade zu disponiren strebt.

Wenn je, so ist es jetzt dringend nothwendig, daß

Jeder, der seine Ueberzeugung für segensreich und heilbringend hält, dieselbe nicht in dem Innern seines Geistes und Herzens verschlossen halte, sondern sie frei heraus sage und durch die unwiderstehliche Kraft der Gründe ihr Geltung zu verschaffen suche oder wenigstens darauf bezügliche Unternehmungen nach besten Kräften unterstütze. Ja ich werde nicht zu weit gehen, wenn ich die Behauptung wage, daß derjenige, der das vernachlässiget, gegen das Gebot der Nächstenliebe sich versündigt, daß ihm auch für das geistige und leibliche Wohl seiner Brüder zu sorgen gebueht. Wenn die Grundsätze, die wir vertreten, und für die einzig richtigen halten, aus dem Leben verdrängt werden, so werden wir großentheils nur uns selbst wegen ihrer Unterdrückung anzulagen haben, da es uns doch vielleicht möglich gewesen wäre, der Wahrheit und dem Rechte den Sieg zu verschaffen, wenn wir, unsere Indolenz bewältigend, unsere Stimme erhoben, und vor dem Forum der öffentlichen Meinung den heiligen Streit durchgefochten hätten.

Daß die öffentliche Meinung eine Macht geworden ist, wer kann es läugnen? Und alle Bemühungen, dieses kräftige Kind des Zeitgeistes in dem natürlichen Gange seiner Entwicklung aufzuhalten, waren fruchtlos; den Mund konnte man ihr verhalten, aber den Verstand nicht verbieten — und über kurz oder lang fällt das Schloß vom Munde und was man früher geflüstert hatte, schreit man jetzt laut in alle Welt hinaus. Das Annalenbuch der öffentlichen Meinung, in welchem die Völkergedanken verzeichnet sind, ist die freie Presse. Sie ist auch der Boden, auf dem die Feinde der Kirche ihr Feldlager aufgeschlagen haben, und mit allen Waffen der Kunst, des Trugs und der Lüge gegen die Braut Christi zu Felde ziehen, um wo möglich sie, die als das einzige Feste und Standhafte auf Erden sich bis jetzt erwiesen, zu erschüttern, und sammt ihrem leuchtenden Inhalte, dem Christenthume, von der Erde zu vertilgen.

Diesen Boden der freien Presse zu betreten sind nun auch diejenigen verpflichtet, welche die Kirche für die Eine und Einzige Heilsanstalt auf Erden, für die Säule und Grundfeste der Wahrheit und für das innerste Lebensprincip in aller Menschheit halten. Da kein engherziger Censor mehr da ist, der im übel verstandenen Staatsinteresse den Kirchlichen es verwehren würde, die Waffen des Geistes zu ihrer Vertheidigung zu führen, so würden wir jetzt keine Entschuldigung mehr haben, wenn wir es versäumten dieselben zu ergreifen. Oder werden wir etwa, wo der Feind mit einer gewaltigen Streitmacht zu Land uns entgegen kommt, Anstalten treffen, um uns zur See mit ihm zu schlagen? Unabsehbar ist die Schar derjenigen, die auf dem genannten Felde mit aller Art leichten und schweren Geschüzes gegen die Kirche anrücken, und verhältnißmäßig nur wenig Journale sind, seitdem die Sonne der Freiheit in Oesterreich aufgegangen ist, daselbst begründet worden, welche die Verfechtung der kirchlichen Interessen in Oesterreich sich zur Aufgabe gemacht hätten: und schon dieser Umstand scheint die Herausgabe der Laibacher Kirchenzeitung hinreichend zu rechtfertigen.

Schluß folgt.

Was ist Nom dem Katholiken?

In der wahren Kirche Christi darf man keine jener Grundlagen vermissen, die Jesus selbst bey dem Baue seiner Kirche gelegt hatte. — Nun aber hat Jesus den Apostel Petrus zu seinem Stellvertreter in seinem Reiche hier auf Erden bestimmt. Nachdem Petrus vor allen Aposteln die göttliche Natur Jesu offen bekannte, wendete der Herr sich zu ihm und sprach: „Glücklich bist du Simon, Jonas Sohn; denn Fleisch und Blut hat es dir nicht geoffenbaret, sondern mein Vater, der im Himmel ist. Und ich sage dir: Du bist der Fels (Petrus) und auf diesen Felsen will ich meine Kirche bauen, und die Pforten der Hölle werden sie nicht überwältigen.“ Mit diesen Worten hat der Herr den Apostel Petrus als Grundstein erklärt, über welchem sich der herrliche Bau der christlichen Kirche erheben soll, so stark und unerschütterlich, daß keine feindliche Macht, weder menschliche noch höllische Bosheit ihn zu stürzen vermöchte. — Mit den Worten: Du bist der Fels, hat der Herr den Apostel zu seinem Stellvertreter in seinem Reiche hier auf Erden eingesetzt, denn Er, der Herr selbst ist der wahre und wesenhafte Grundstein seiner Kirche, Er ist, nach den Worten des h. Petrus, der lebendige Stein, dem alle nahen sollen 1. Pet. 2, 4., und einen andern Grund kann nach den Worten des heil. Paulus Niemand legen, als der schon gelegt ist, welcher ist Jesus Christus 1. Cor. 3, 11. Wenn nun der Herr selbst den Apostel Simon als Fundament seiner Kirche bestimmt, was er selbst ist, so hat er ihn in seiner Kirche zum Stellvertreter eingesetzt. — Aber bedarf der Herr eines Stellvertreters in seiner Kirche? Wer sollte daran zweifeln, nachdem er ihn eingesetzt hatte? So lange Jesus selbst auf Erden weilte, hat es gewiß keines Andern bedurft, um die Kirche Christi zu regieren an Christi Stelle; aber nachdem Jesus zu seinem Vater zurückgekehrt, und der Kirche seine sichtbare Gegenwart entzogen hatte, wie er selbst sagt: „Mich werdet ihr nicht immer unter Euch haben“, da konnte seine Kirche eines sichtbaren Stellvertreters nicht entbehren. Die Kirche ist eine aus Menschen bestehende, also sichtbare Genossenschaft, sie bedarf der Regierung, und zwar einer sichtbaren Regierung, wenn nicht alle Ordnung und rechte Form in ihr untergehen sollte, was doch nie geschehen darf, da sie von Christus gewiß die beste Ordnung und schönste Form als kostbare Mitgift erhalten hatte. Eine unsichtbare Regierung war der sichtbaren Genossenschaft der Schüler Christi nicht entsprechend, und wenn auch Christus mit seinem göttlichen Beistande und im allerheiligsten Sakramente immer bei seinen wahren Jüngern verbleibt, so genügte dieß zu einem ordnungsmäßigen Bestande seiner Kirche nicht. Wenn auch Christus seiner Gemeinde Alles in Allem bleiben, wenn er immerdar sie regieren und sie ihm in Allem und Jedem unterthänig sein muß, so muß dennoch behauptet werden, daß er sie, seitdem er ihr unsichtbar geworden ist, nur durch sichtbare Organe, durch Menschen regieren kann, daß er also Stellvertreter hienieden haben müsse. —

Doch auch dieß genügte seiner Kirche noch nicht. — Die wahre Gemeinde Jesu muß so gewiß, als Jesus nur der Eine und Ungetheilte ist, die Einige sein. Ein Glaube muß sie erleuchten und führen, Eine Hoffnung sie beseelen, Eine Liebe durchdringen, Eine Gemeinschaft der Sakramente und Gnaden sie heiligen, Ein Gehorsam zu einem Körper sie zusammenfügen, und alles dieses nicht in Folge eines Zwanges; denn „nur einen willigen Geber hat Gott lieb.“ Wie sehr diese Einigkeit dem göttlichen Heilande am Herzen gelegen habe, offenbart er uns in dem inbrünstigen Gebete, welches er zum Vater empor sandte, wo er spricht: „Heiliger Vater, bewahre in deinem Namen, die du mir gegeben hast, damit sie Eines sind, wie wir Eines sind; ich bitte nicht nur für sie, sondern auch für diejenigen, welche durch ihr Wort an mich glauben werden, auf daß sie Alle Eines sind.“ Aber wie soll diese Einheit erzielt, wie herbeigeführt und erhalten werden. — Wie sollen die verschiedenen Völker zu Einer Kirche, wie sollen freie und dem Irrthume ausgefegte Menschen, Menschen, auf die die Gnade Gottes nicht jenen Einfluß übt, daß sie ihr nicht widersprechen könnten, Menschen, unter denen sich so leicht und so gern eine Meinungsverschiedenheit einstellt, zu Einem Glauben vereinigt werden? Dieß ist keineswegs auf andere Weise denkbar, als unter der Bedingung, daß Einer die höchste Gewalt, die Obergewalt über alle übrigen erhalte, dem sich alle unterordnen, dem alle gehorchen müssen, welche Glieder der Kirche sein wollen. Wenn auch nur zwei mit der Obergewalt betraut wären, so läuft die Kirche, weil sie von einander abweichen könnten, Gefahr, gespalten zu werden. Christus muß also in seinem Reiche auf Erden nicht nur überhaupt Stellvertreter, sondern Einen höchsten Stellvertreter haben.

Wenn dieß schon die schwache menschliche Einsicht nothwendig findet, so können wir uns nicht wundern, daß der erhabene Gottmensch, weil Er nur eine Einige Kirche stiften konnte, nur Einen zum Grundsteine seiner Kirche bestimmte, nur Einen zum obersten Leiter des Heilsgeschäftes seinen Gläubigen vorstellte, ihm alle übrigen unterordnete. Wir können uns aber auch nicht wundern, daß ihm Vollmachten eingeräumt wurden, die ihn in den Stand setzen, seinem großen und erhabenen Amte zu genügen, wir können uns nicht wundern, daß ihm die Schlüsselgewalt über die gesammte Kirche erteilt wurde (Zu ihm besonders sprach Christus: Und dir werde ich geben die Schlüssel des Himmelreiches); daß ihm die gesammte Herde, Lämmer und Schafe, zur Leitung anvertraut wird (Zu Petrus sprach der Herr: Weide meine Lämmer — weide meine Schafe); daß er zum Lehrer Aller bestimmt wird (Zu ihm sprach der Herr: Simon, Simon, der Satan strebte nach Euch, damit er euch wie Weizen sichte. Ich aber habe für dich gebetet, damit dein Glaube nicht abnehme. Und bist du einmal gekräftiget, stärke auch deine Brüder). Solche Vollmachten waren demjenigen nothwendig, der die Einheit in der Kirche Christi, welche für die ganze Welt bestimmt war, erhalten sollte. Alle mußten ihm untergeordnet, alle

ihm unterworfen werden, seine geistige Herrschermacht mußte alle umfassen, sonst konnte die Widersetzlichkeit mit Erfolg getrieben, und die Kirche Christi gespalten werden. So aber hat der Eine das Recht, alles Fremdartige, alles Unchristliche aus dem Umfange der Kirche auszuschneiden, und die Einheit zu sichern. —

Schluß folgt.

Handelt die katholische Kirche recht,
wenn sie solchen, die am Sterbebette bei vollem Gebrauche des Verstandes die Heilmittel der Religion hartnäckig zurückweisen, das kirchliche Begräbniß verweigert?

Beantwortet von Prof. Dr. Holz.

Die Vorstellungen, welche der mittlerweile vorstorbene Herr Fürstbischof von Seckau, Roman Zängerle am 19. und 21. November v. J. gegen den Vorgang der Behörden aus Anlaß des der Leiche des Grager magistratischen Kriminal-Actuars Georg Mauerersch nigg verweigerten kirchlichen Begräbnißes an Se. Majestät gerichtet hatte, haben im Ministerium des Innern kein Gehör gefunden; denn mit Erlaß des Herrn Ministers des Innern vom 25. April d. J., S. 786, wurde dem Landes-Präsidium darüber Folgendes eröffnet:

„Da aus dem im Kirchenrechte angenommenen Grundsatz: *Quibus non communicavimus in vivis, non communicemus defunctis* hervorgeht, daß das kirchliche Begräbniß nur denen zu verweigern ist, welche nicht in der Gemeinschaft der Kirche gestorben sind; von der kirchlichen Gemeinschaft aber alle jene ausgeschlossen werden, welche entweder nie derselben beigetreten sind, wie die Ungläubigen, Heiden, Muhamedaner, Juden, Keger und Schismatiker, oder solche, welche der kirchlichen Gemeinschaft wieder beraubt worden sind, wie die Excommunicirten und Interdicirten, wenn sie namentlich und öffentlich dafür erklärt werden; da ferner die allerhöchste Entschließung vom Jahre 1781 anordnet, daß Niemanden die ordentliche Begräbniß versagt werde, außer er sei von der Kirche, d. i. von seinem Bischofe nach Untersuchung und Erkenntniß als unkatholisch oder keckerisch erklärt und von der Gemeinschaft der Kirche ausgeschlossen worden; diese kirchlich und politisch festgesetzten Bedingungen aber in dem vorliegenden Falle nach den gepflogenen Erhebungen nicht Statt finden: so war die Landesstelle nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet, das Recht des Verstorbenen auf ein ordentliches Begräbniß zu handhaben, seine und seines Standes Ehre zu schützen und dadurch auch die Veranlassung zu öffentlichen Unruhen, die mit allem Grunde zu besorgen wären, hintanzuhalten. Bei diesen obgewalteten Umständen wird auch gegen die Vorgänge der Behörden bei der fraglichen Begräbniß nichts weiter mehr erinnert. Da der Landesstelle nach der ausdrücklichen allerhöchsten Bestimmung vom 31. März 1782 gegen renitirende Ordinariate das Recht der Temporalien-Sperre zusteht, der Fürstbischof aber seine Renitenz gegen die landesfürstlichen

Anordnungen nicht in Abrede stellt, so war die angedrohte Temporalien-Sperre wider denselben ganz gerechtfertigt.

Die vom Gubernium sich vorbehaltene Amtshandlung gegen den Curaten im Krankenhause Simon Damisch wegen der Nichtbefolgung des erhaltenen Gubernial-Auftrages zur Vornahme des ordentlichen Begräbnißes des Mauerersch nigg bleibt demselben unter Freilassung des Recurses anheimgestellt.“

Also kann in künftigen ähnlichen Fällen, wo nämlich ein Katholik in seinen letzten Stunden bei gesundem Verstande die Heilmittel der Religion hartnäckig zurückweist, gegen alles Sträuben der kirchlichen Behörden das kirchliche Begräbniß durchgesetzt und der katholische Geistliche auch mit Zwangsmitteln verhalten werden, die Leiche eines hartnäckigen kath. Penitenten gegen den Empfang der Sterbsakramente kirchlich zu begraben.

Wenn das wahr ist, was eine Correspondenz aus Graz vom 19. Jänner in der Allgemeinen Zeitung Nr. 25 a. 1848 berichtete, daß nämlich in Folge der fürstbischöflichen Vorstellungen eine höchste Weisung aus Wien in Graz angelangt war, die für ähnliche künftige Fälle im Wesentlichen verordnet, „daß wenn ein Katholik in seinen letzten Stunden bei gesundem Verstande die Heilmittel der Religion hartnäckig zurückweist, und der Geistliche sich nicht berechtigt glaubt, den Abgeschiedenen mit den üblichen kirchlichen Ceremonien zu beerdigen, die Anzeige davon in der Hauptstadt durch das Ordinariat an das Gubernium, auf dem Lande aber von dem Pfarrer an das Kreisamt, oder wenn dieses zu entfernt ist, an die betreffende Bezirksobrigkeit unverzüglich zu geschehen habe. Eine gemischte Commission soll hierauf den Thatbestand ermitteln, und erweist sich derselbe in der angegebenen Art, (nämlich als hartnäckige Verweigerung des Empfanges der Sterbsakramente) so ist der Verstorbene anständig in dem Friedhofe zu beerdigen, wobei jedoch die Nachahmung von kirchlichen Ceremonien zu unterbleiben hat, und alles, was Aergerniß geben, oder Ruhestörungen veranlassen könnte, vermieden werden muß,“ wenn dieses wahr ist, so mag das Stauen des Seckauer Kapitular-Vicariates nicht gering gewesen sein, als es durch die spätere, unmittelbar nach dem Tode des die Rechte seiner Kirche mit aller Sorgfalt wahrenden Fürstbischofes herabgelangte Erledigung des hohen Ministeriums die früheren Errungenschaften wieder vernichtet sah, und es wird sich eines tiefen Schmerzgefühles, welches gewiß die große Anzahl derer, welche ihrer Kirche aufrichtig zugethan und gegen deren Ehre nicht gleichgültig sind, mit demselben theilt, nicht haben erwehren können, daß das hohe Ministerium den gewiß nicht unbegründeten Vorstellungen alle Geltung abspricht, da es denselben um so leichter hätte Gehör geben können, als es selbst in Bezug auf das Recht der kirchlichen Beerdigung gleich Eingangs einen Grundsatz ausspricht, mit dem sich jeder Kirchenobere vollkommen einverstehen kann; und der sicherlich auch den Vorstellungen des in Gott ruhenden Fürstbischofes zu Grunde liegt, indem er vorzüglich geeignet ist, die Rech-

te der Kirche zu schützen. Vielleicht greift jedoch unsere Rede zu weit, und es war mit dem hohen Ministerial-Erlasse nicht beabsichtigt, die Erfolge, welche die Vorstellungen des Seckauer-Kirchenobern bereits errungen hatten, wieder zu vernichten, sondern nur die Vorgänge der Civilbehörden auf Grundlage der älteren Verordnungen, von denen es nun abzukommen hat, zu rechtfertigen. Herzlich froh wären wir, wenn wir dem hohen Ministerial-Erlasse diese Auslegung geben könnten; denn wir finden keine Wonne darin, eine Auctorität gegen die andere vertheidigen zu müssen; die Nothwendigkeit einer solchen Vertheidigung setzt immer eine Verstimmung, weil eine Beeinträchtigung der einen durch die andere voraus, und doch sind Staat und Kirche an einander gewiesen, und vormögen nur durch wohlwollendes Entgegenkommen die erhabenen Zwecke glücklich zu verfolgen, die sie nach dem Willen des allerhöchsten Herrn zu erreichen haben. Allein wir befinden uns nicht in der wünschenswerthen Lage dem hohen Ministerial-Erlasse die obige Deutung geben zu können; vielmehr spricht er offen aus, daß bei dem fraglichen Begräbniß weder eine kirchlich noch politisch festgesetzte Bestimmung Statt gefunden habe, und daß die Landesstelle nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet war, das Recht des Verstorbenen auf ein ordentliches Begräbniß zu handhaben. Wenn nun in dem berührten Falle, wo bei gesundem Verstande die hartnäckige Weigerung gegen den Empfang der Sterbsakramente außer allem Zweifel erwiesen ist, keine kirchlich festgesetzte Bedingung, die einzig und allein die oberwähnte höchste Weisung veranlassen konnte, zur Verweigerung des kirchlichen Begräbnißes Statt gefunden hat; so wird in Zukunft in ähnlichen Fällen, auch keine Statt finden, und die obige höchste Weisung verliert wie allen haltbaren Grund so auch alle anerkennbare Geltung, und es wird hiefort in ähnlichen Fällen eben so die Pflicht der Behörden sein, das Recht der Verstorbenen auf ein ordentliches Begräbniß zu handhaben, und dieß um so mehr, als nach dem Ministerial-Erlasse der Verstorbenen und ihres Standes Ehre zu schützen bleibt, und Veranlassungen zu Unruhen, die bei der immer mehr um sich greifenden Glaubenslosigkeit und großem Kaltfinne vieler gegen die Kirche häufig zu besorgen sein dürften, vermieden werden sollen.

Schluß folgt.

Adresse des Fürsterzbischofs von Olmütz

an das Ministerium des Innern in Wien.

Nachdem der hohe Kirchenfürst in kräftigen Zügen das wühlerische Treiben unberufener Agitatoren und die Frechheit der Presse als die zwei Haupthindernisse eines erfolgreichen klerikalischen Wirkens bezeichnet hat, fährt er, mit apostolischem Freimuth seine Stimme für die Wahrung kirchlicher Rechte erhebend, also fort:

„Uebrigens halte ich mich verpflichtet, bei diesem Anlasse zu Folge der mir obliegenden erzbischöflichen Verbindlichkeiten, nach genomener Rücksprache mit dem Brünner hochwürdigem Herrn Bischofe, in Namen des unserer oberhirtlichen Leitung anvertrauten Klerus der mährischen Kirchenprovinz der einflußreichen Wirklichkeit Eurer Excel-

lenz die künftigen Geschicke der heiligen Kirche in dem Reiche der konstitutionellen Monarchie dringend zu empfehlen, weil sich bereits jetzt immer zahlreichere Stimmen geltend zu machen suchen, welche dem kirchlichen Leben feindselig gesinnt, hoffentlich jetzt noch unbewußt darauf hinweisen, daß ihr auf dem Umsturz jeder bürgerlichen Ordnung zielendes Gelüsten erst dann volle Befriedigung zu erwarten habe, wenn das Fundament und der geistige Lebensnerv des Staates, die Religion und ihre Trägerin, die Kirche, macht- und einflußlos geworden ist. Darum bitte ich, als katholischer Bischof, Eure Excellenz wollen bei der Consolidirung der neuen politischen Zustände darauf Bedacht nehmen, daß auch das kirchliche Walten und Wirken sich frei und unbeirrt entwickeln könne. Einzelnes ist in dieser Richtung bereits geschehen, indem die Kirche durch die auch für sich in Anspruch genommene Pressfreiheit in der Kundmachung ihrer allzeit wohlmeinenden Verfügungen nicht mehr an die Genehmigung der politischen Behörden gebunden ist, und nach der herabgelangten Verfassungs-Urkunde in der Entfaltung frommer Vereine wohl keine fernere Weirung erleiden dürfte. Allein es bleibt unstrittig noch Vieles zu wünschen übrig, um die Ausübung der legislativen, richterlichen und vollziehenden kirchlichen Gewalt jener hemmenden und entwürdigenden Fesseln zu entledigen, in welche die Kirche aus ungegründetem Mißtrauen der Staatsgewalt durch die politische Gesetzgebung gelegt, und zu ihrer eigenen Verkümmern, wie auch gewiß zum Nachtheile des Staates gehindert war, die ihr gewordene göttliche Mission auf Erden vollkommen zu erfüllen.

Da es wohl nicht bezweifelt werden kann, daß die Kirche in dem constitutionellen Staate gleich jedem Staatsbürger eine freie, ihren Institutionen konforme Bewegung in Anspruch zu nehmen berechtigt sei, so muß vor Allem der unbeirrte Verkehr der Bischöfe mit dem Oberhaupt der Kirche in Dingen, welche das Kirchenregiment betreffen, freigelassen und die seitherige unwürdige Anforderung der bürgerlichen Legislation an die Bischöfe beseitigt werden, vermöge welcher sie bis nun gehalten waren, sich von den politischen Behörden eine Ermächtigung zu erbitten, um in Sachen des Glaubens, der Kirchendisziplin mit dem Oberhaupt der Kirche in Verkehr treten, oder rein geistliche Anordnungen dieses Oberhauptes in Ausführung bringen zu können. Der Organismus der heiligen katholischen Kirche ist so geartet, daß die selbst dem Staate in keiner Weise gedeihliche Hemmung des gedachten Verkehrs dem kirchlichen Leben Gefahr bringen muß.

Nicht minder wolle es in Zukunft den Bischöfen unverwehrt bleiben, die ihnen anvertrauten Kirchen nach jenen weisen, für das Staatswohl in keiner Beziehung bedenklichen Normen zu regieren, welche in den kanonischen Vorschriften enthalten sind. Den bisher vielseitig gebotenen Ablenkungen von diesen Normen ist es zuzuschreiben, daß hie und da das Bewußtsein des kanonischen Organismus der Kirche sehr matt geworden ist und die österreichischen Bischöfe beschämt ihren Brüdern des protestantischen Auslandes gegenüber stehen, denen es von Seite des Staates nicht verwehrt wurde, ihre Kirchen rücksichtlich der Lehre, Liturgie und Disciplin in dem Sinne und Geiste der Canonen zu lenken. Jede Verhinderung solcher Leitung hemmt die naturgemäße Entwicklung der kirchlichen Institutionen, welche ein Ganzes bilden, dessen jeder Theil von Wichtigkeit ist. Es sei mir, um Einzelnes zu erwähnen, gestattet, auf die kanonische Gesetzgebung in Ehefachen und über Ehegerichte, dann auf den Vorgang in geistlichen Stiftungsangelegenheiten und in der Verwaltung des geistlichen Stiftungsvermögens hinzuweisen, in welchen Gegenständen entweder die kirchliche Legislation ganz supprimirt

wurde, oder nur theilweise unter manigfachen, von der politischen Gewalt ausgehenden Hemmnissen geübt werden konnte, und unter dem Vorwande der Staats-Zurecht ein äußerst ermüdender zweckloser Geschäftsgang auf die Bahn gebracht worden ist, welcher den Bischof der Landesstelle vollkommen unterordnet, und auf das Gedeihen frommer Stiftungen bereits sehr abträglich gewirkt hat.

Insbefondere ist es unerlässlich, daß es den Bischöfen verstatet werde, ihre geistlichen Seminarien in der durch das h. Concilium von Trident vorgezeichneten Weise zu regeln, was rücksichtlich der Anstellung der theologischen Professoren, der Prüfung der Befähigung derselben und des theologischen Lehrplanes einen bei weitem größeren Einfluß der Bischöfe erheischt, als ihnen bisher nach dem Wortlaute des Gesetzes zugestanden war. Ebenso ist es nicht zu verkennen, daß die Beurtheilung der Qualifikation der bereits angestellten Priester zur selbstständigen Seelsorge wohl ausschließlich dem Bischöfe zustehen solle, daß äußerst mangelhafte und unzureichende Institut der Pfarrkonkursprüfungen eine wesentliche Umänderung im Geiste der dießfalls bestehenden kirchlichen Vorschriften erheische, und die Loszählung von der Wiederholung solcher Prüfungen nicht der Landesstelle, sondern den hiezu allein kompetenten Richtern, nämlich den Bischöfen anheim zu geben sei. Nicht minder muß im Interesse der guten Sachen ein entsprechender, nicht bloß beratender Einfluß der Bischöfe bei Besetzung der hochwichtigen Gymnasial-Katecheten-Stellen in Anspruch genommen werden, was auch von den Religionslehrern und Exhortatoren der höheren Studien-Abtheilungen gilt, wenn diese noch fort bestehen sollten.

In der neuesten Zeit, wo bereits jede Absurdität ihre Vertheidiger gefunden hat, sind Stimmen laut geworden, welche das Volksschulwesen von dem geistlichen Einfluß emancipirt wissen wollen. Sollte es dazu kommen, so kann es verbürgt werden, daß es um den Glauben und die guten Sitten der Jugend geschehen sei, wofür die Thatsache der Erfahrung spricht, daß diese heiligen und auch im Interesse des Staatswohles unschätzbaren Güter desto mehr verkümmern, je weniger sich bei einzelnen Menschen und ganzen Communitäten der kirchliche Einfluß geltend machen kann. Die innige Ueberzeugung hievon hegen selbst protestantische Regierungen, welche dem katholischen Clerus die Schulen mit Freuden anvertrauten, wohl wissend, daß die zarten jugendlichen Gemüther des religiösen Einflusses dringend bedürftigen, welcher von den Schullehrern häufig in den Hintergrund geschoben wird, wenn diese nicht, wie es oft geschieht, einer gesunden religiösen Erziehung geradezu hemmend in den Weg treten. Wollte der bisherige Einfluß des Seelsorgers auf die Schule und die Schullehrer verdrängt werden, so wird man in kurzer Zeit die Erfahrung machen, daß die Volksbildung eine staats- und kirchengefährliche Richtung nehme.

Was endlich das Kirchenvermögen anbelangt, so glauben die Radikalen unserer Zeit, das Heil für den Staat lediglich darin zu finden, daß dasselbe als Staatsgut behandelt und der Kirche Gottes entzogen werde. Mit welchem Rechte man Privaten oder Communitäten aus dem Jahrhunderte langen Besitze eines Eigenthums weisen könne, das redlicher Weise erworben wurde, darnach fragen freilich Gene nicht, die von keinem historischen Rechte, sondern nur von jenem des Stärkeren wissen wollen. Allein auch abgesehen von der heutzutage unter einer zahlreichen Menschenklasse nicht beliebten Rücksicht auf die Rechtsfrage, glaube ich, daß die aus der Erfahrung vergangener Zeiten hergeholte Klugheit ein derartiges Beginnen widerathen sollte. Die Okkupation des Kirchengutes von Seite des Staates hat erwiesener Maßen diesem so wenig Segen ge-

bracht, als den meisten Privaten, in deren Hände solches Gut übergegangen ist. Wiewohl den Bischöfen die gesetzlich verbürgte Einsicht in die Gebahrung mit dem aus eingezogenem Kirchengute gebildeten Religionsfonde niemals gewährt wurde, so ist es doch ein offenkundiges Geheimniß, daß dieser im Laufe der Zeit auf allerhand Staatsbedürfnisse verwendete Fond nur mehr auf dem Papiere existirt, somit das Erbe der frommen Vorfahren eine den ursprünglichen Stiftungen schnurstracks widerstrebende Widmung gefunden hat. Wohin wird die übriggebliebene bei weitem geringere Masse des Kirchengutes durch die Veräußerung reichen, da es rechnungsmäßig nachgewiesen werden kann, daß nach geschehener Ablösung der Naturalleistungen der mögliche Erlös von dem veräußerten Kirchengute zuverlässig nicht auslangt, um von den Interessen des erzielten Kapitals die bisher mit dem Kirchengute gedeckten kirchlichen Bedürfnisse und Dotationen auch nur nothdürftig zu bestreiten. Möge daher die erwähnte, allen Rechtsgrundsätzen widerstrebende, die Kirche und ihren Clerus sehr deprimirende Maßregel wenigstens aus Klugheitsrücksichten hintan gehalten werden. Anbei aber soll den Bischöfen fortan die ihnen gesetzlich zugesicherte Einsicht in die Verwaltung des schon bestehenden Religionsfondes um so weniger verweigert werden, als auch dem einzelnen Staatsbürger die Einsicht in die Gebahrung des Staatshaushaltes gewährt werden wird.

Das sind einige der wesentlichen kirchlichen Rechte, auf deren Wahrung bei der neuen Gestaltung der politischen Zustände ich als katholischer Bischof und Metropolit der mährischen Kirchenprovinz hinweisen mußte; noch andere nicht minder wichtige Momente werden in Betreff des Kirchenregiments gewiß im Laufe der Zeit zur Sprache gebracht werden und eine zeitgemäße Regelung nach kirchlichen Principien erfahren müssen. Die erleuchtete Einsicht Eurer Excellenz wird es mir nicht verargen, wenn ich in dem Hinblick auf die mir bevorstehende Verantwortlichkeit vor dem Richterstuhle Gottes für die meiner Leitung anvertraute Erzdiocese und im Namen der mir als Metropolen unterstehenden Kirchenprovinz, mit gewohnter Freimüthigkeit zu einer Zeit das Wort führe, wo eine zahlreiche Partei daran ist, der Kirche Gottes und mit ihr dem Staate unberechenbare Nachteile zuzuführen. In der unerschütterlichen Zuversicht, daß Euerer Excellenz nach Thunlichkeit Alles hintanhalten werden, was der Kirche und ihren heiligen Interessen Gefahr bringen könnte, habe ich nur noch die Gefinnungen der ausgezeichnetsten Hochachtung zu erneuern, mit denen ich zu verharren die Ehre habe

Euerer Excellenz

gehorsamster Diener

Maximilian Joseph m. p.

Fürst-Erzbischof.

Wien. Katholiken-Verein

für

Glauben, Freiheit und Gerechtigkeit.

Die neue Verfassung, der wir vertrauensvoll entgegen sehen, sichert allen Staatsbürgern jedenfalls zwei unschätzbare Güter zu: die Glaubensfreiheit und das Recht der Association. Beide diese Güter zu benützen ist daher auch der Katholik, der seine Kirche als die Säule und Grundfest der Heilswahrheit anerkennt, eben so sehr berechtigt als verpflichtet. Er ist dazu berechtigt, weil Niemand ihm wehren darf, die frische Luft des constitutionellen Lebens zu athmen, sofern er die Rechte und die Freiheit der Andersgläubigen zu achten weiß. Er ist aber auch dazu um so

mehr verpflichtet, als seine Kirche, von den Banden des Polizeistaates nimmer entwürdigt, nun erst in aller Wahrheit und sittlichen Freiheit aufzuleben vermag. Um nun diese Wahrheit und Freiheit in friedlichem Wege zu behaupten, und in thätiger Nächstenliebe zu üben, ist es an der Zeit, daß gesinnungstreue Katholiken einem Vereine sich anschließen, dessen Wirksamkeit, Gestaltung und Gebahrung in folgenden Grundzügen dargelegt werden.

1. Die Wirksamkeit des Vereines ist nach ihren wesentlichen Zwecken eine dreifache; nämlich eine religiöse, politische und humane.

Die religiöse Wirksamkeit beabsichtigt das rege Gedeihen des christlichen, folglich kirchlichen Lebens, durch Aufrechthaltung der reinen, römisch-katholischen Glaubenswahrheit und der freien Religionsübung, mit strenger Ausscheidung sowohl jeder bloß äußerlichen, einseitigen oder schwärmerischen Richtung, als des gesinnungslosen, indifferenten Gefühlwesens; wobei jedoch alles, was der Duldung und Liebe gegen Andersdenkende widerstreitet, gewissenhaft zu meiden ist.

Die politische Wirksamkeit des Vereines ist zunächst auf solche Verhältnisse gewendet, in welchen das staatsbürgerliche Leben mit dem religiösen untrennbar verflochten ist; dann aber auch auf alles, was die fortwährende Belebung und Stärkung des Sinnes für die heiligen Rechte der Freiheit fördert, um auch die minder Geübten zum klaren Bewußtsein ihrer gesellschaftlichen Stellung und Verpflichtung heran zu bilden, und um durch die Anwendung aller geseglichen und moralischen Mittel für die religiösen Rechte energisch einzustehen.

Die humane Wirksamkeit endlich ist die im Glauben thätige sociale Liebe. In dieses Gebiet gehört vor allem die Obsorge für die Geistesbildung und sittliche Veredlung der Verwahrlosten und Nothen, besonders aus der Jugend und dem sogenannten Proletariat, durch Benützung freier Stunden zum faßlichen Unterrichte in gemeinnützigen Kenntnissen, z. B. in der Pflichtenlehre, Naturkunde, Geschichte, Mechanik, Rechnungswissenschaft, Zeichnungskunst; ferner die freundliche Aufsicht der Mitglieder über ihre Hausgenossen, die Errichtung kleiner Sparkassen für Lehrlinge und Arbeiter, die Abhülfe einzelner dringender Nothstände u. dgl. m.; bei welchen Zwecken, zumal für die Hülfbedürftigen des anderen Geschlechtes, auch den Frauen ein weites Feld der Mitwirkung sich eröffnet.

2. Die Gestaltung des Vereines erbaut sich auf folgenden Grundlagen:

Was zuerst die Mitglieder anbelangt, so eignet sich dazu jeder katholische Staatsbürger durch seinen freiwilligen Eintritt, welcher letztere von keiner Entrichtung eines Geldbeitrags bedingt wird. Bei der weitern Ausbreitung des Vereines sind Bezirke zu bilden, die mit dem Centralverein im engen Verkehre bleiben.

Die Leitung der Angelegenheiten des Vereines wird durch den Vorstand und die Ausschußglieder besorgt. Zum Vorstand und dessen Stellvertretern werden in der Regel Geistliche nicht gewählt; während in den Ausschuß auch Geistliche wählbar sind. Die Vorstände der Bezirke, zu welchen, vorzüglich auf dem Lande, auch Seelsorger geeignet seyn können, werden den Ausschußgliedern des Centralvereines beigezählt.

Die Angelegenheiten und Geschäfte des Vereines werden in parlamentarisch geordneten Sitzungen berathen, und die Beschlüsse nach absoluter Stimmenmehrheit entschieden. Da die Verhandlungen öffentlich sind, so ist der Zutritt auch den Nichtkatholiken gestattet, wenn sie als Zuhö-

rer von einem Vereinsgliede eingeführt werden. Vor Verhandlungen jeder Art, die seinen Zwecken fern liegen, und in wesentlich andere Geschäftskreise gehören, hat der Verein sich feierlich zu verwahren.

3. Die Gebahrung und Subsistenz des Vereines soll auf eine Weise erzielt werden, welche, indem sie das billigste Mittel darstellt, auch zugleich sich als Zweck erprobt, und so beides in sich vereiniget. Dazu empfiehlt sich die Gründung eines Vereinsblattes. Es erscheint als das zulängliche Mittel: weil dasselbe, sobald ihm eine namhafte Zahl von Abnehmern verbürgt ist, auch bei möglichstem ermäßigtem Preise nicht allein sich selber deckt, sondern einen bedeutenden baren Uberschuß abwirft, der für die Auslagen des Vereines zu verwenden kommt, und auch die Vertheilung von Gratis-Exemplaren an ärmere Mitglieder und Familien gestattet. Es bewährt sich aber dieses Vereinsblatt auch zugleich als Zweck, indem es fürs erste, als Träger der Einheit und der wechselseitigen Verständigung in Nähe und Ferne, die Verhandlungen und das Wirken des Vereines im gedrängten Auszuge zur Kenntniß bringt; außerdem aber auch einen reichen Stoff ausgewählter politischer und religiöser Belehrung, die jedoch von allen verlegenden Ausfällen sich rein hält, darbieten soll, hegleitet von Aufsätzen unterhaltender Art, von Auszügen aus deutschen und fremdländischen Zeitblättern und artistischen Beilagen. Das ganze wird unter Verrechnung und Controlle des Vorstandes und Ausschusses gestellt, der auch die ausgezeichneten literarischen Kräfte des gesammten katholischen Deutschlands zur Mitwirkung einladet, und den jeweiligen Hauptredacteur erwählt.

Zur Redaction dieses Blattes, das baldmöglichst ins Leben treten soll, ist für jetzt Dr. F. E. Weith bestimmt worden.

Die Statuten werden in Druck gelegt und den Vereinsgliedern mitgetheilt.

Vorstand:

F. G. Schwarz, Consul der vereinigten Staaten von Nordamerika

Vorstands-Stellvertreter:

Dr. Ign. Bondi, Institutsdirector.
Michael Knell, Bürger.

Mitglieder des Ausschusses:

- Joseph Wannert, k. k. Hofbuchhalter.
- Franz Bauer, Spiritual.
- Dr. A. M. Becker, Pädagog.
- Joseph Bermann, Kunsthändler.
- Ludwig Donin, Coop. bei St. Stephan.
- Joseph Drexler, Kaufmann.
- Jos. Führi ch, Prof. an der k. k. Akademie der bildenden Künste.
- W. v. Froon, k. k. Beamter.
- M. Groß, Coop. an der Pfarre ob der Laimgr.
- F. Hemerich, Bürger.
- Dr. J. M. Häusle, Studiendirector bei St. Augustin.
- L. Kupelwieser, Prof. an der k. k. Akademie der bildenden Künste.
- Fürst J. G. Lobkowitz.
- Jg. Lukesch, Bürger.
- A. V. Mayer, Buchhändler.
- Johann Pusch, k. k. Hofkaplan.
- Dr. F. E. Weith, Ehrenomherr am Metropolitankapitel zu Salzburg.
- C. Wahl, k. k. Beamter.

Conferenzen und Synoden in Ungarn.

Eine äußerst erfreuliche Nachricht von dem regen kirchlichen Sinne Ungarns enthält die neueste Nummer der kathol. Zeitschrift: „Religio és Nevelés.“ Das hochwürdigste Kapitel der Erzdiocese Gran erließ eine Encyklik an alle Bischöfe des Königreiches, in welcher es mit kräftigen Worten die Bedürfnisse der Gegenwart schildert, und zum einigen Wirken im Interesse der heil. kathol. Kirche auffordert. Insbesondere mahnt es, sollen alle Bischöfe zusammen von Sr. Majestät die alsbaldige Ernennung des Primas und die Besetzung der fünf anderen vakanten Bischofsitze zu erwirken suchen. — Ferners möge jeder Bischof in seiner Diocese Dekanats-Conferenzen (coronas vice-archidiaconales) veranlassen, in welchen sich die Priester im Voraus über kirchliche Verhältnisse besprechen sollen, um das Resultat davon sodann in der Diocesan-Synode vorzubringen. Endlich nach den gepflogenen Beratungen sollen sich alle Diocesen des Reiches zu einer Provincialsynode versammeln, welche aber auf jeden Fall (entweder unter dem Voritze des neu zu ernennenden Primas, oder eines andern kirchlichen Oberhirten) noch vor dem nächsten Reichstage Statt zu finden hätte.

Diese Anordnungen sind um so erfreulicher, weil sie zeigen, wie sehr man daselbst die Gegenwart erfasst und erkannt habe, wie nur durch festes, inniges Aneinanderschließen, die katholische Kirche ihre Rechte bewahren und vertheidigen kann gegen jedwede Angriffe ihrer Feinde.

Eine nicht minder erfreuliche Erscheinung ist das herrliche Schreiben des hochw. Capitel-Generalvikars von Gran Joseph Kunst. Dieser erleuchtete Bischof, ein Mann voll des kirchlichen Eifers, der Energie und gereiften Erfahrung, fordert im selben die Geistlichen der Erzdiocese auf, sich alsogleich zu Dekanats-Conferenzen zu versammeln, und nach Anrufung des heil. Geistes, darüber zu berathen, was der Kirche in der jetzigen so bewegten Zeit fromme, und zugleich die nöthigen Vorbereitungen zur bevorstehenden Diocesan-Synode zu treffen.

Solch' edle kirchliche Gesinnung kann den guten Eindruck nicht verfehlen. Schon reißt sich der niedere Klerus um die geliebten Hirten, erkennend, daß von dem jetzigen Auftreten die Gestaltung der Zukunft abhängt. Mehrere Dekanate haben mit offener Sprache ihre Bischöfe verlangt, um mit ihnen die Diocesan-Synoden abhalten zu können. — Auch in anderer Beziehung zeigt sich der gute Geist des ungarischen Klerus, indem sich gerade in jüngster Zeit erst ein Verein zur Verbreitung guter Bücher für das Volk unter den Auspicien des gelehrten Bischofes Fogarassy gebildet hat.

Möge der Klerus Ungarns in seinen schönen kirchlichen Eifer verharren, und mit seinen edlen, opferwilligen Bischöfen schirmen das Land des heil. Stephan!

W. K. J.

Petition an das Ministerium des Innern.

Auf Anregung des Domherrn Dr. Nieder ist von Linz eine Petition an das Ministerium des Innern nach Wien abgegangen, deren Inhalt wir in ihren Hauptpunkten hier mittheilen. 1. Freie Handhabung der kirchlichen Verfassung in ihrer Gliederung von Gläubigen und Bischöfen, Metropolit und Papst. 2. Aufhebung des Placeti regii. 3. Entfernung des Mißtrauens gegen die kirchlichen Behörden. 4.

Freie Verfügung der Bischöfe in rein kirchlichen Angelegenheiten. 5. Aufhebung der Unterordnung des Consistoriums unter die Regierung. 6. Vertretung des Klerus beim Reichstage. 7. Kein Priester werde gezwungen eine kirchliche Function in jenen Fällen vorzunehmen, wo sie nach dem kanonischen Rechte unzulässig ist. 8. Die Staatsverwaltung spreche die Unverletzlichkeit und stiftmäßige Verwendung des Kirchenvermögens aus. 9. Verwaltung des Kirchenvermögens durch die Kirche. 10. Abschluß eines Concordates. 11. Verbesserung des Schulwesens. 12. Aufhebung der Bevormundung, Freiheit der Kirche. — Diese Petition wurde auch mehreren andern Ordinariaten mitgetheilt, mit der Einladung entweder derselben förmlich beizutreten, oder eine andere zu verfassen, damit der Gesamtwille des Klerus sich kundgebe und der Ruf nach Rückstaltung kirchlicher Rechte als einzelner nicht unbeachtet gelassen werde und etwa spurlos, wie unzählige Wünsche, verhandle, sondern als der ausgesprochene Gesamtwille einer großen Corporation auch die verdiente Berücksichtigung finde.

Bewegungen im Prager Clerus.

So erfreulich und herzerhebend die oben angeführten Bewegungen auf dem Gebiete des kirchlichen Lebens in Oesterreich sind, ebenso betrübend ist jenes unkirchliche Treiben, mit welchem einige Mitglieder des Prager Clerus in einer am 18. und 22. Mai 1848 im wendischen Seminar gehaltenen Versammlung ihren Ruf besetzt haben. Es waren ihrer 35 an der Zahl, die daselbst über kirchliche Gegenstände und über Reformen in der Kirche Beratungen pflogen. Das Resultat derselben ist bereits durch die Zeitungen bekannt geworden. Wir wunderten uns darüber, daß angesichts des allgemeinen Weltjammers, in einer Zeit, wo vom Priester mehr als je Opferwilligkeit, Selbstverläugnung und Entsamung gefordert wird, Diener des katholischen Altars die Unverschämtheit und den Muth haben, sich offen für die Aufhebung des Cölibats auszusprechen. Das Uebel aber ist dort weit gediehen; es wird die Zahl des anticölibatistischen Priestervereins von Eingeweihten auf nahe hundert angeschlagen. Wir konnten uns vor Staunen kaum fassen, als wir einige Namen der Verheiligteten lasen. Man hat an ihnen Säulen der Kirche verehrt, und nun sind sie zu Mauererböcken geworden, welche mit ihrer frechen Stirn gegen die heiligsten Institutionen der Kirche losstürzen.

Jedoch hoffen wir, daß der edlere, der Mehrzahl nach jüngere Theil des böhmischen Klerus pflichtgetreu bleiben und seinen Opfermuth in drangsalsvoller Zeit bewahren wird. Und schon vernehmen wir zu unserm Troste, daß am 10. Juni mehrere Priester sich verabredet haben, mit Gebet und Darbringung des unblutigen Opfers einen Verein zur Wahrung der Kirche in Böhmen zu gründen.

Rom.

12. Juni. Der Cardinal Mezzofanti liegt schwer erkrankt darnieder, so daß man an seinem Aufkommen zweifelt. Die Rose, welche er am Fuße hatte, soll zurückgetreten sein. — Jedoch befindet er sich heute morgens besser.

Diocesan-Nachrichten.

Herr Anshlovar Franz Westpriester der Laibacher Diocese und Regimentskaplan bei Moriz Freiherr Boyneburg v. Lengsfeld J. M. L. Dragoner Regimente Nro. 4. erhielt die Dekanatspfarr Zirkniz in der Laibacher Diocese, welche er bereits angetreten hat.

Am 5. Juli l. J. erhielten in der hiesigen Domkirche 17 Kleriker der Laibacher Diocese die Priesterweihe.